



Landesrecht konsolidiert Wien: Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021, Fassung vom 16.09.2021

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021)

StF: [LGBl. Nr. 33/2021](#)

Änderung

[LGBl. Nr. 34/2021](#)

[LGBl. Nr. 41/2021](#)

[LGBl. Nr. 43/2021](#)

[LGBl. Nr. 45/2021](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, [BGBl. I Nr. 12/2020](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 105/2021](#), wird verordnet:

Text

Artikel I

Betreten und Befahren von bestimmten Orten und Betriebsstätten sowie Benützen von Verkehrsmitteln

§ 1. (1) Zusätzlich zu den Regelungen der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist das Betreten, Befahren und Benützen von

1. Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr durch Kunden,
2. Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (insbesondere Friseure, Masseure, Kosmetiker, Fußpfleger) durch Kunden,
3. Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe, soweit es sich nicht um Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 1a der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung handelt, zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes durch Kunden,
4. Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind, und beaufsichtigten Camping- oder Wohnwagenstellplätzen, Schutzhütten und Kabinenschiffen jeweils beim erstmaligen Betreten durch Kunden,
5. nicht öffentlichen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt sind (z.B. Sporthallen, Sportplätze, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten (nicht öffentliche Sportstätten) durch Kunden,
6. Schaustellerbetrieben, Freizeit- und Vergnügungsparks, Freibädern, Hallenbädern, Warmsprudelbädern (Whirlpools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Bädern an Oberflächengewässern (sofern an diesen ein Badebetrieb stattfindet), Kleinbadeteichen, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetrieben, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerken, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,

Indoorspielplätzen, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos und botanischen Gärten, Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen und Konzertarenen durch Kunden,

7. Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohnrichtungen der Behindertenhilfe durch Besucher und Begleitpersonen, externe Dienstleister, Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte, Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie durch Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, [BGBl. III Nr. 190/2012](#), sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, [BGBl. III Nr. 155/2008](#)),
8. Krankenanstalten und Kuranstalten durch Besucher und Begleitpersonen sowie externe Dienstleister mit Patienten- und Besucherkontakt,
9. Fach- und Publikumsmessen durch Kunden und
10. Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Dienstleistungen anzubieten (Gelegenheitsmärkte) durch Kunden sowie
11. das Teilnehmen an Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern, an Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern

nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig.

(2) Dem Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte, dem Verantwortlichen für einen bestimmten Ort oder dem Verantwortlichen für eine Zusammenkunft ist

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, in Form eines
 - a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
 - b) Nachweises einer befugten Stelle,
 - c) Nachweises gemäß § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass),
2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
3. ein Impfbzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
4. ein Internationaler Impfbzertifikat gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), [BGBl. III Nr. 98/2008](#) in der Fassung [BGBl. III Nr. 182/2016](#), in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder
6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Zusätzlich zu § 4 Abs. 1a der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, haben Kunden, die beim Betreten, Befahren und Verweilen in Kundenbereichen von Betriebsstätten in geschlossenen Räumen über einen Nachweis gemäß Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 verfügen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(4) Abs. 3 gilt auch für

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser sowie
2. Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Besucher von Theatern, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsälen- und Arenen sowie von Einrichtungen zur Religionsausübung haben in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Orte der beruflichen Tätigkeit

§ 2. (1) Zusätzlich zu § 9 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung dürfen Orte der beruflichen Tätigkeit durch Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber

1. a) von Einrichtungen zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken,
- b) von Einrichtungen zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz,
- c) von Einrichtungen zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen und beruflichen Abschlussprüfungen inklusive Schiff- und Flugschulen,
- d) von Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. des Gastgewerbes und
3. körpernaher Dienstleister (insbesondere Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, Friseure, Masseur, Kosmetiker, Fußpfleger)

nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 betreten werden.

(2) Dem Inhaber, Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte oder dem Verantwortlichen ist

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, in Form eines
 - a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
 - b) Nachweises einer befugten Stelle,
2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
3. ein Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
4. ein Internationaler Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), [BGBl. III Nr. 98/2008](#) in der Fassung [BGBl. III Nr. 182/2016](#), in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der

vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf, vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht nachgekommen, ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Bettenführende Kranken- und Kuranstalten

§ 3. (1) Zusätzlich zu § 11 Abs. 1 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung hat der Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt oder bettenführenden Kuranstalt sicherzustellen, dass pro Patient pro Tag höchstens ein Besucher eingelassen wird.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 dürfen pro Patient pro Tag höchstens zwei Personen

1. zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten und
2. zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten

eingelassen werden.

(3) Diese Einschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für Besuche

1. im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung,
2. der Seelsorge,
3. zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
4. externer Dienstleister,
5. von Bewohnervertretern nach dem Heimaufenthaltsgesetz,
6. von Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälten,
7. von Organen der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
8. von Mitgliedern von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, [BGBl. III Nr. 190/2012](#), sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, [BGBl. III Nr. 155/2008](#)).

Elementare Bildungseinrichtungen

§ 4. *entfällt; LGBl. für Wien Nr. 45/2021 vom 15. September 2021*

Ermächtigung zur Datenermittlung

§ 5. Sofern in dieser Verordnung ein Zertifikat, ein Nachweis einer befugten Stelle bzw. ein Absonderungsbescheid oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper oder ein Internationaler Impfpass gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten ebenso unzulässig

wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 Epidemiegesetz 1950.

Ausnahmen und Glaubhaftmachung

§ 6. (1) § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 18, § 19 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 7 (Ausnahmen) sowie § 20 (Glaubhaftmachung) der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder Nachweises bzw. eines Internationalen Impfpasses gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), [BGBl. III Nr. 98/2008](#) in der Fassung [BGBl. III Nr. 182/2016](#), in dem eine der in § 1 Abs. 2 Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist, eines Absonderungsbescheides oder eines Nachweises über neutralisierende Antikörper gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 gilt für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit der Maßgabe, dass die Abnahme eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nicht länger als 72 Stunden und die Abnahme eines Antigentests auf SARS-CoV-2 nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

Verweise

§ 7. Sämtliche Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze und Bundesverordnungen beziehen sich auf folgende Fassungen:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, [BGBl. Nr. 450/1994](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 100/2018](#);
2. Bundesgesetz vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, [BGBl. Nr. 320/1975](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 91/2005](#);
3. Epidemiegesetz 1950, [BGBl. Nr. 186/1950](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 143/2021](#);
4. Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG, [BGBl. I Nr. 11/2004](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 59/2017](#);
5. Integrationsgesetz, [BGBl. I Nr. 68/2017](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 42/2020](#);
6. Privatschulgesetz, [BGBl. Nr. 244/1962](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 135/2021](#);
7. Schulorganisationsgesetz, [BGBl. Nr. 242/1962](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 170/2021](#);
8. Versammlungsgesetz 1953, [BGBl. Nr. 98/1953](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 63/2017](#);
9. 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV, [BGBl. II Nr. 278/2021](#) in der Fassung [BGBl. II Nr. 396/2021](#);
10. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), [BGBl. II Nr. 374/2021](#) in der Fassung [BGBl. II Nr. 392/2021](#).

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 3 sowie 5 bis 7 treten mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

(2) *entfällt; LGBl. für Wien Nr. 41/2021 vom 21. Juli 2021*